

MWST News:

Muss für ein Firmenhandy ein Privatanteil abgerechnet werden?

Gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises müssen grundsätzlich alle Leistungen des Arbeitgebers im Lohnausweis angegeben werden. Aus Gründen der Praktikabilität muss die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie Handy, Computer etc. jedoch nicht im Lohnausweis deklariert werden. Die private Nutzung des Geschäftshandys stellt keine entgeltliche Leistung dar und unterliegt nicht der MWST. Der Arbeitgeber muss somit weder einen Privatanteil abrechnen, noch seine Vorsteuern der die privaten Nutzung wegen korrigieren.

Zu beachten ist: Wenn das Personal dem Arbeitgeber für die private Nutzung (z.B. während der Ferien im Ausland) etwas bezahlen oder einen Lohnabzug hinnehmen muss, muss dies in diesem Fall der Arbeitgeber zum Normalsatz versteuern.